

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Scheringer-Wright (DIE LINKE)
- Drucksache 6/526 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kalisalzen

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die in der 13. Plenarsitzung am 30. April 2015 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 6. Mai 2015 wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Gemeinden sind von der Aufsuchungsgenehmigung betroffen?

Unter Aufsuchungsgenehmigung wird die bergrechtliche Zulassung eines Aufsuchungsbetriebsplanes verstanden. Eine solche wurde im vorliegenden Fall bislang weder beantragt noch zugelassen. Soweit die Frage auf die Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen gerichtet ist, sind vorliegend zur Aufsuchung der Bodenschätze Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in gleicher Lagerstätte auftretenden Salzen die Erlaubnisse "Küllstedt" sowie "Gräfentonna" erteilt worden. Hierbei sind im Erlaubnisfeld "Küllstedt" 30 Gemeinden sowie drei Landkreise und im Erlaubnisfeld "Gräfentonna" 27 Gemeinden sowie drei Landkreise betroffen.

2. Wie viele der betroffenen Gemeinden haben im Anhörungsverfahren negative Stellungnahmen abgegeben?

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis "Küllstedt" haben 20 Gemeinden und ein Landkreis ablehnende Stellungnahmen abgegeben.
Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis "Gräfentonna" haben 23 Gemeinden und ein Landkreis ablehnende Stellungnahmen abgegeben.

3. Sieht die Landesregierung bei der o. g. Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kalisalzen durch das Landesbergamt die Belange des "öffentlichen Interesses" gewahrt und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung unter Einbeziehung der Definition des "öffentlichen Interesses"?

Die in einem Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zu berücksichtigenden "öffentlichen Interessen" sind keine unbestimmten Allgemeininteressen, sondern durch Gesetz und Rechtsprechung näher bestimmte "überwiegende öffentliche Interessen". In einem Erlaubnisverfahren ist zu prüfen, ob gemäß § 11 Nr. 10 Bundesberggesetz solche überwiegenden öffentlichen Interessen die Aufsuchung im gesamten Erlaubnisfeld ausschließen. Dann wäre die beantragte Erlaubnis zu versagen.
Das Landesbergamt konnte in den Erlaubnisverfahren "Küllstedt" und "Gräfentonna" weder bei der Prüfung der Antragsunterlagen noch bei den eingegangenen Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sachlich und rechtlich begründete Einwendungen feststellen, die wegen überwiegender öffentlicher Interessen im jeweiligen gesamten Erlaubnisfeld eine Versagung der Erlaubnis gerichtsfest rechtfertigen würde.

4. Welche Möglichkeiten haben die betroffenen Gemeinden, um sich gegen die Aufsichtung zu wehren?

Die Durchführung von konkreten Aufsichtungsarbeiten bedarf gemäß § 51 Abs. 1 Bundesberggesetz der Beantragung und Zulassung eines Betriebsplanes. Im Betriebsplanverfahren werden alle von den Aufsichtungsarbeiten betroffenen Gemeinden als Träger öffentlicher Belange wiederum beteiligt und haben die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Sachlich und rechtlich begründete gemeindliche Einwendungen werden, soweit diese nicht gänzlich eine Versagung der Zulassung begründen, durch geeignete Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid berücksichtigt.

Gemeinden, die sich durch den Zulassungsbescheid in eigenen Rechten verletzt sehen, können zunächst Widerspruch einlegen und überdies gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Siegesmund
Ministerin